Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBI. S. 49), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBI. S. 61), des Thüringer Bestatungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBI. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8. Juli 2009 (GVBI. S. 592) sowie des § 34 der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Arnstadt vom 26. Juni 2013

hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 30.05.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Friedhofsbenutzungs- und Friedhofsverwaltungsgebühren -Friedhofsgebührensatzung-

vom 28. Juni 2013

§ 1 Gebührentatbestand

Nach Maßgabe dieser Satzung werden für die Inanspruchnahme (Benutzung) der von der Stadt Arnstadt verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen und sonstigen besonderen Leistungen der Friedhofsverwaltung Gebühren gemäß des unter § 5 aufgeführten Gebührenverzeichnisses erhoben. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die zu zahlenden Benutzungsgebühren bemessen sich prinzipiell nach dem Ausmaß der Nutzung der von der Stadt Arnstadt verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen durch den Gebührenschuldner; sonstige Merkmale können zusätzlich berücksichtigt werden, wenn öffentliche Belange dies rechtfertigen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich prinzipiell unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners und nach dem Verwaltungsaufwand.
- (3) Die im Einzelfall zu zahlende Gebühr bemisst sich unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäß des § 5 dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer
 - (a) nach bürgerlichem Recht oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen für die Bestattung zu sorgen hat;
 - (b) für die Durchführung der Bestattung gemäß § 18 des Thüringer Bestattungsgesetzes zu sorgen hat;
 - (c) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert
 - (d) Umbettungen und Wiederbestattungen beauftragt oder
 - (e) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe nutzt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - 1. der Antragsteller und
 - 2. diejenige Person, die sich der Stadt Arnstadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr ist verpflichtet, wer Amtshandlungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
- (4) Mehrere Benutzungsgebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; gleiches gilt für mehrere Verwaltungsgebührenschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung mit der Ausstellung der Graburkunde, bei dem Erwerb von Nutzungsrechten in Reihengrabstätten/Paargrabstätten, bei der Zuweisung eines Bestattungsplatzes und bei der Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen mit dem Tag der Beisetzung. Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle von Umbettungen und/oder besonders begründeten Einzelfällen können Sicherheitsleistungen in Form von Vorauszahlungen verlangt werden.
- (4) Eine Rückerstattung der Kosten im Falle des vorzeitigen Verzichtes auf ein Nutzungsrecht bzw. des Entzuges eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wird nicht gewährt.

§ 5 Gebührenverzeichnis

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Friedhofsbenutzungsgebühren

1. 1 Gebühren f. Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten/Überlassung von Begräbnisplätzen in Gemeinschaftsanlagen

Grabart	Pflege durch Friedhofs- verwal- tung	Nutzungs-/ Überlassungs- dauer in Jahren	Gebühren- satz	Verlängerungs- gebühr/Jahr
Erdreihengrabstätte (ERG) (1 Erdbestattung)		20 25 in Espenfeld	402,00 €	Verlängerung nicht möglich
Erdreihenrasengrabstätte (ERR) (1 Erdbestattung inklusive Pultstein und Erstschrift	ja	20	1.500,00 €	Verlängerung nicht möglich
Zweitbeschriftung Pultstein (nur im Ausnahmefall nach § 16 a der Friedhofssatzung)			275,00€	
Erdwahlgrabstätte (EWG)/Stelle (je Grabstelle 1 Erdbestattung und bis zu 3 Urnen)				
- Friedhof Arnstadt - Friedhöfe Ortsteile		30 35	615,00 € 615,00 €	20,50 € 17,57 €
Erdbestattungsgemeinschafts- anlage (EGA) (1 Erdbestattung – anonym)	ja			Verlängerung nicht möglich
- ab 7 Jahre - unter 7 Jahre		20 15	970,00 € 380,00 €	
Urnenreihengrabstätte (URG) (1 Urnenbeisetzung)		20 25 in Espenfeld	350,00 €	Verlängerung nicht möglich
Urnenreihenanlage (URA) (1 Urnenbeisetzung)	ja	20	850,00 €	Verlängerung nicht möglich

Grabart	Pflege durch Friedhofs- verwal- tung	Nutzungs-/ Überlassungs- dauer in Jahren	Gebühren- satz	Verlängerungs- gebühr/Jahr
Urnenpaargrabstätte (UPG) (bis zu 2 Urnenbeisetzungen) - Erstbeisetzung - Zweitbeisetzung (Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit der zweiten Urne)	ja	20 max. 20	1.000,00€	50,00€
Urnenpaargrabstätte in historischen und anderen gemeinschaftlichen Anlagen (bis zu 2 Urnenbeisetzungen inklusive Pultstein und Erstbeschriftung) - Erstbeisetzung - Zweitbeisetzung (Verlängerung bis zum Ablauf der Ruhezeit der zweiten Urne) - Zweitbeschriftung Pultstein	ja	20 max. 20	1.600,00 € 275,00 €	80,00€
Urnenwahlgrabstätte (UWG) (bis zu 4 Urnenbeisetzungen) - Friedhof in Arnstadt - Friedhöfe Ortsteile		30 35	505,00 € 505,00 €	16,83 € 14,43 €
Urnenwahlgrabstätte (UWG-PF) (bis zu 4 Urnenbeisetzungen)	ja	30	2.000,00€	66,67 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) (1 Urnenbeisetzung mit Namensnennung)	ja	20	995,00€	Verlängerung nicht möglich
Urnengemeinschaftsanlage (UGA) (1 Urnenbeisetzung – anonym)	ja	20	530,00 €	Verlängerung nicht möglich
Kindergrabstätte (KG) (1 Erdbestattung oder 1 Urnenbeisetzung bis zum vollendeten 7. Lebensjahr)		15	235,00 €	15,67 €

Grabart	Pflege durch Friedhofs- verwal- tung	Nutzungs-/ Überlassungs- dauer in Jahren	Gebühren- satz	Verlängerungs- gebühr/Jahr
Gebühr für Pflege einer Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit pro m²/Jahr (im Ausnahmefall)	ja		2,00€	Verlängerung nicht möglich

Gebührensatz
36,00€
230,00 €
135,00 €
75,00 €
75,00 €
75,00 €
45,00 €

1.3 Sonstige Bestattungsgebühren	Gebührensatz
Erdgrab öffnen und schließen - Erwachsene und Kinder über 7	236,00 €
Jahre - Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr/ Tot- u. Fehlgeborene	100,00€
Erdgrab öffnen und schließen an Samstagen und außerhalb der üblichen Bestattungszeiten	315,00 €
Urnengrab öffnen und schließen	80,00€
Urnengrab öffnen und schließen an Samstagen und außerhalb der üblichen Bestattungszeiten	90,00€
Überführung der Urne zur Grabstelle und Besetzung (ohne Trauerfeier)	32,00 €
Gebühr für zusätzliche Tätigkeiten/h (Abrechn. nach tatsächl. Zeitaufw z. B. für das Ausheben einer Gruft für Sargübergrößen)	43,00 €

1.4 Gebühren für Ausgraben, Umbetten, Versand von Urnen	Gebührensatz	
Bereitstellen einer Urne zum Versand (einschließlich Ausgraben; bei Versand zzgl. eventueller Auslagen nach den derzeit gültigen Posttarifen)	85,00 €	
Ausgraben einer Urne (einschl. öffnen und schließen des Grabes)	73,00 €	
Umbetten einer Urne (einschl. öffnen und schließen der Gräber)	145,00 €	
Exhumierung u. Umbetten v. Leichen und Gebeinen Gebühr für zusätzliche Tätigkeiten/h (Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand)	43,00 €	

1.5 Gebühren für Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Wasser, Abraumbeseitigung u. a.)	Nutzungs-/ Überlassungs- dauer in Jahren	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr/ Jahr
Erdreihengrabstätte	20	180,00 €	nicht möglich
Erdwahlgrabstätte je Stelle - Friedhof Arnstadt - Friedhöfe Ortsteile	30 35	300,00 € 300,00 €	10,00 € 8,57 €
Kindergrabstätte	15	89,00€	5,93 €
Urnenreihengrabstätte	20	120,00 €	nicht möglich
Urnenwahlgrabstätte - Friedhof Arnstadt - Friedhöfe Ortsteile	30 35	240,00 € 240,00 €	8,00 € 6,86 €

1.6 Gebühren für Grabräumung	Gebührensatz
Erdreihengrabstätte	
- mit Grabmal	198,00 €
- ohne Grabmal	70,00 €
Erdreihenrasengrabstätte	
- nur Grabmalentsorgung	32,00 €
Erdwahlgrabstätte I-stellig	
- mit Grabmal	240,00 €
- ohne Grabmal	130,00€
Erdwahlgrabstätte II- und mehrstellig	
- mit Grabmal	350,00 €
- ohne Grabmal	255,00 €
Kindergrabstätte	
- mit Grabmal	119,00 €
- ohne Grabmal	21,00 €
Urnenreihengrabstätte	
- mit Grabmal	136,00 €
- ohne Grabmal	38,00 €

Gebühren für Grabräumung	Gebührensatz
Urnenwahlgrabstätte	
- mit Grabmal	172,00 €
- ohne Grabmal	74,00 €
- mit Grabmal	70,00 €
- ohne Grabmal	38,00 €
Urnenpaargrab	
- mit Grabmal	86,00 €
- ohne Grabmal	54,00 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte (ohne Grabmal)	26,00 €
(offic Grabitial)	

2. sonstige Gebühren / Verwaltungsgebühren	Nutzungs-/ Überlassungs- dauer in Jahren	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr/ Jahr
Standsicherheitskontrollen für stehende Grabmale			
- Reihengrab - Wahlgrab	20	21,00 €	nicht möglich
- Friedhof Arnstadt	30	27,00 €	0,90 €
- Friedhöfe Ortsteile	35	27,00 €	0,77 €
- Kindergrab	15	18,00 €	1,20 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und sonstiger baulicher Anlagen, je Antrag		20,00€	
Gebühr für Nachforschungen oder Grabsuche bei unvollständigen Angaben und schriftlicher Anfrage		40,00€	
Benutzung der Wege und Friedhofseinrichtungen durch Gewerbetreibende - für die Dauer eines Jahres - für eine einmalige Tätigkeit		125,00 € 25,00 €	

§ 6 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die bloße Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur fristgemäßen Zahlung nach § 4 Abs. (2) nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.04.2006 außer Kraft.

Arnstadt, den 28. Juni 2013 Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill Bürgermeister

Anzeige- bzw Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.06.2013 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 06.06.2013 zugegangen.

Der Prüfvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde vom 19.06.2013 ist am 21.06.2013 der Stadt Arnstadt zugegangen. Einer vorfristigen öffentlichen Bekanntmachung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde zugestimmt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21(4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, den 28. Juni 2013 Stadt Arnstadt

Dienstsiegel

Alexander Dill Bürgermeister